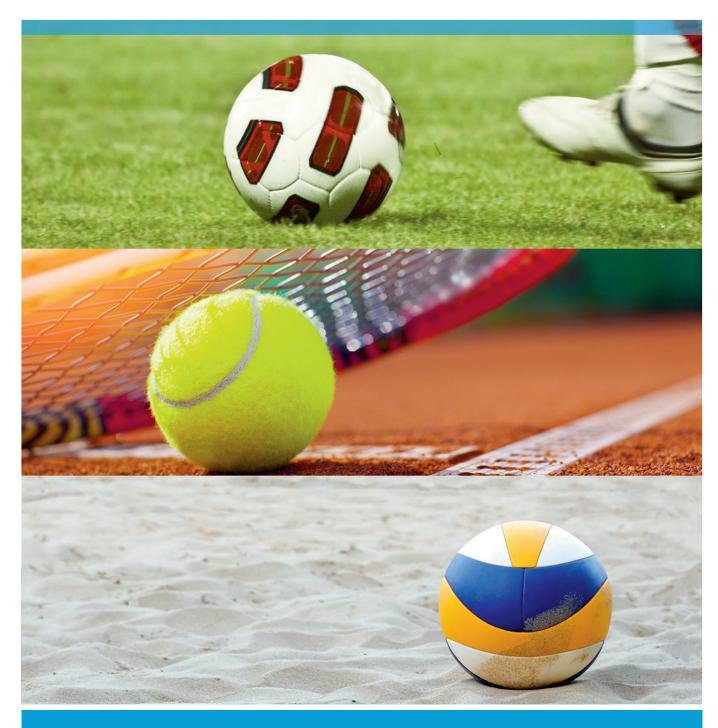
vom 25. September 2016





Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen Baukredit

In Kürze.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger genehmigten an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2015 den Projektierungskredit für die Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen.

Der Gemeinderat hat den Auftrag des Souveräns umgesetzt und in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro, verschiedenen Fachpersonen und einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der drei betroffenen Sportvereine, die Planungsarbeiten so vorangetrieben, dass jetzt die Entscheidungsgrundlage für den Baukredit vorliegt.

Auf der Fussballanlage im Eschfeld sollen die beiden Naturrasenspielfelder durch ein Kunstrasen- und ein Naturrasenspielfeld ersetzt werden. Beide Plätze werden neu die Mindestvorgaben des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) für Meisterschaftsspiele erfüllen. Sodann soll das Clubhaus des Sportclubs zurückgebaut und entlang der Eschfeldstrasse neu errichtet werden. Die Tennisanlage im Sunnegrund soll um zwei zusätzliche Spielfelder erweitert und die bestehende Anlage saniert werden. Schliesslich ist geplant, auf der Spielwiese im Feldheim eine Beachvolleyballanlage mit zwei Spielfeldern zu erstellen.

Mit dem vorliegenden Projekt kann den bereits vor Jahren angemeldeten Bedürfnissen der drei Sportvereine Sportclub, Tennisclub und Volleyballclub entsprochen werden. Den Vereinen und der gesamten Bevölkerung kann mit den geplanten Bauten eine zeitgemässe Infrastruktur für den Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung gestellt werden.

Der Baukredit beläuft sich gemäss Kostenschätzung auf CHF 6.11 Mio. (± 10%). Bei Annahme des Baukredits ist der Baubeginn Anfang 2017 vorgesehen. Die Ausführung der Bauten erfolgt in verschiedenen Etappen. Bei planmässiger Umsetzung können die neuen Anlagen bis Ende 2018 in Betrieb genommen werden.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, den Baukredit für die Erweiterung und Sanierung der Sportanlagen zu genehmigen und ein Ja in die Urne zu legen.

Inhaltsübersicht.

1	Ausgangslage	_
2	Projektbeschreibung	
2.1	Begründung der Standorte	L
2.2	Fussball	L
	Retention	9
		(
2.5	Beachvolleyball 1	3
3	Betriebs- und Benützungskonzepte1	6
3.1	Eschfeld (Fussball) 1	16
	-	7
3.3	Feldheim (Beachvolleyball und Fussball) 1	. 8
4	Auswirkungen auf die Nachbarschaften 1	8
4.1	Eschfeld (Fussballanlage) 1	9
	Sunnegrund (Tennisanlage) 1	. 9
		2(
4.4	Fazit 2	2(
5	Kostenübersicht 2	20
5.1	Fussball 2	!(
	Tennis 2	11
	•	2 1
5.4	Zusammenstellung der Gesamtkosten 2	21
6	Investitionsfolgekosten2	22
6.1	Fussballanlage2	22
6.2	-	22
	Beachvolleyballanlage2	2
		2
6.5	Zusammenfassung2	2 -
7	Weiteres Vorgehen 2	24
8	Stellungnahmen 2	24
8.1	Stellungnahme Arbeitsgruppe 2	2 /
8.2	Stellungnahme Finanzkommission 2	2 /
9	Öffentliche Orientierung 2	2.5
10	Empfehlung des Gemeinderates2	2 5

vom 25. September 2016

Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen

1. AUSGANGSLAGE

Im Jahr 2012 unterbreitete der Gemeinderat dem Souverän eine Teiländerung des Zonenplans zur Abstimmung. Dabei wurde unter anderem beantragt, einen Teil des im privaten Eigentum befindlichen Grundstücks Nr. 160 von der Landwirtschaftszone in die Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OeIB) und eine kleine Fläche dieses Grundstücks von der Zone OeIB in die Landwirtschaftszone umzuzonen. Die Steinhauser Stimmberechtigten lehnten die Teiländerung des Zonenplans an der Urnenabstimmung vom 25. November 2012 ab. Dies hatte unter anderem zur Folge, dass die Erweiterung der Sportanlagen in den Gebieten Eschfeld und Sunnegrund nicht an die Hand genommen und so das dritte Fussballspielfeld nicht realisiert werden konnte.

Der Bedarf des Sportclubs Steinhausen für einen zusätzlichen Fussballplatz, der die Mindestanforderungen für Meisterschaftsspiele gemäss SFV erfüllt, ist dennoch klar ausgewiesen. Deshalb arbeitete der Sportclub eine alternative Projektidee aus. Diese sieht vor, zwei Fussballplätze nach den Vorschriften des SFV am heutigen Standort zu erstellen. Die Plätze können zum grössten Teil auf gemeindeeigenem Land realisiert werden. Dies ist möglich, weil das bestehende Clubhaus zurückgebaut und ein neues entlang der Eschfeldstrasse erstellt werden soll. Eine Umzonung ist im Gegensatz zu 2012 nicht mehr notwendig, weil die beiden Spielfelder in der Zone OelB zu liegen kommen.

Aufgrund der Bedarfsanalyse für öffentliche Bauten und Anlagen aus dem Jahre 2006 entsprechen jedoch noch weitere Sportanlagen einem Bedürfnis. Der Schlussbericht hielt fest, dass auch Beachvolleyballfelder und ein bis zwei zusätzliche Tennisplätze erforderlich sind. Aus diesem Grund beschloss der Gemeinderat, im Rahmen einer Gesamtplanung für Sportanlagen die Bedürfnisse des Tennisclubs Steinhausen (zwei zusätzliche Tennisplätze) und des Volleyballclubs Steinhausen (zwei Beachvolleyballfelder) ebenfalls zu berücksichtigen.

Vor Beginn der Projektierung wurde für die direkten Nachbarn eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Ihnen wurde die Möglichkeit gegeben, sich zum Vorprojekt zu äussern und allfällige Anliegen einzubringen. Von dieser Möglichkeit haben zahlreiche Nachbarn Gebrauch gemacht.

Ein Planungsbüro und diverse Fachplaner erarbeiteten das vorliegende Projekt zusammen mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der betroffenen Vereine, der Gemeinde sowie aus Fachpersonen, unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der Nachbarschaft.

vom 25. September 2016

Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen

2. PROJEKTBESCHREIBUNG

2.1 Begründung der Standorte

Während die Erweiterungen der Fussball- und Tennisanlage am heutigen Standort aufgrund der bestehenden Infrastruktur nachvollziehbar sind, stellt sich die Frage, weshalb die Beachvolleyballanlage im Feldheim und nicht ebenfalls im Sunnegrund realisiert werden soll. Die Beachvolleyballanlage wird künftig auch durch den Turn- und Sportunterricht der gemeindlichen Schulen benutzt. Da Beachvolleyball eher in der Oberstufe gespielt wird, ist der Standort im Feldheim besser geeignet als im Sunnegrund.

2.2 Fussball

2.2.1 Ausgangslage

Durch den Rückbau des bestehenden Clubhauses des Sportclubs, der durch den Verein finanziert und realisiert wird, kann das heutige Hauptspielfeld in östlicher Richtung verschoben werden. Dies ermöglicht, das kleinere, westliche Spielfeld ebenfalls zu vergrössern. Durch diese Verschiebung wird es möglich, zwei Fussballplätze nach den Richtlinien des SFV von 100 x 64 Meter mit einem auf alle Seiten hin vorgeschriebenen Auslaufbereich von drei Metern zu realisieren. Beide neuen Spielfelder werden gemäss gemeindlichem Zonenplan innerhalb der Zone OelB liegen, weshalb es keiner Anpassung des Zonenplans bedarf.



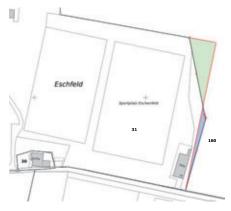
Heutiges Clubhaus, das zurückgebaut wird.

2.2.2 Landerwerb

Für die Verschiebung der Spielfelder wird eine zusätzliche Landfläche benötigt, die sich heute im Privateigentum befindet. Mit dem entsprechenden Grundeigentümer wurden Verhandlungen geführt und es konnte eine für beide Parteien optimale Lösung gefunden werden.

Die Gemeinde erwirbt vom Grundstück Nr. 160 eine Fläche von insgesamt 714m² und tritt im Gegenzug eine Fläche von 185m² vom Grundstück Nr. 31 ab, die dem Grundstück Nr. 160 zugeschlagen wird. Somit beträgt die Nettoerwerbsfläche der Gemeinde 529m². Als Kaufpreis haben sich die beiden Parteien auf CHF 316 pro Quadratmeter geeinigt. Der Kaufpreis beträgt somit CHF 167'164. Als Basis zur Ermittlung des Kaufpreises dienten diverse ähnliche Geschäfte im Kanton Zug.

Im Gegenzug in Anrechnung an den Kaufpreis veräussert die Gemeinde dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 160 eine Fläche ab dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 825 aus dem Finanzvermögen. Vom Grundstück Nr. 825 werden 12'184m² abparzelliert und dem Grundstück Nr. 160 zugeschlagen. Die abparzellierte Landfläche liegt in der Landwirtschaftszone, in der Landschaftsschutzzone und ausserhalb der Siedlungsbegrenzungslinie. Entsprechend verbleibt das Grundstück auch in Zukunft in der Landwirtschaftszone. Der Erwerb von Landwirtschaftsland ist bewilligungspflichtig. Die entspre-



Mutationen bei den Grundstücken Nrn. 31 und 160.

vom 25. September 2016

Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen

chende Bewilligung ist seitens des Landwirtschaftsamts des Kantons Zug in Aussicht gestellt.

Gemäss Art. 63 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) beträgt der zulässige Höchstpreis für den Verkauf einer Landfläche in der Landwirtschaftszone CHF 13.05 pro Quadratmeter. Somit beträgt der Preis für die 12'184m² Fläche CHF 159'001.20.

Die Differenz von CHF 167'164 minus CHF 159'001.20 beträgt CHF 8'162.80. Dieser Betrag geht zu Lasten der Gemeinde, wird dem Projekt belastet und ist im Kostenvoranschlag entsprechend ausgewiesen. Die vorliegenden Grundstücksmutationen bedürfen gemäss Art. 22 Gemeindeordnung der Zustimmung durch den Souverän.

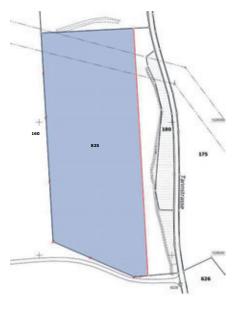
2.2.3 Fussballspielfelder

An Stelle der heute vorhandenen zwei Naturrasenspielfelder werden neu je ein Kunstrasen- und ein Naturrasenspielfeld realisiert. Das östliche Spielfeld wird auch künftig das Hauptspielfeld und entsprechend das Naturrasenspielfeld sein. Das westliche wird als unverfülltes Kunstrasenspielfeld ausgeführt, das allseitig eingezäunt wird. Durch diese Einzäunung kann sichergestellt werden, dass das Spielfeld ausschliesslich von der Schule und vom Sportclub benutzt wird. Das bestehende Kunstrasenfeld bleibt jedoch weiterhin öffentlich zugänglich.

Das Naturrasenspielfeld ist im nördlichen Bereich mit einem sechs Meter und im östlichen Teil mit einem vier Meter hohen Ballfänger vorgesehen. Auf der westlichen Seite begrenzt der vier Meter hohe Ballfänger des Kunstrasenspielfeldes den Platz. Im südlichen Teil vor dem Clubhaus ist zum Schutz der Zuschauerinnen und Zuschauer im Bereich des Strafraums ein sechs Meter hoher Ballfänger geplant. Die heutigen Werbebanden werden im Rahmen der Sanierung angepasst, damit die Lärmbelastung reduziert werden kann.

2.2.4 Neues Clubhaus des Sportclubs inkl. öffentlichem WC

Entlang der Eschfeldstrasse ist auf der Höhe des östlichen Fussballspielfeldes das neue Clubhaus des Sportclubs Steinhausen vorgesehen. Der Sportclub plant und realisiert dieses in Zusammenarbeit mit der Gemeinde eigenständig. An zwei neuen Garderoben inklusive Duschen sowie an einer Schiedsrichtergarderobe inklusive Dusche beteiligt sich die Gemeinde mit einem Pauschalbeitrag von CHF 300'000. Diese zusätzlichen Garderoben sind wichtig, damit der ordentliche Trainings- und Spielbetrieb durchgeführt werden kann. 18 Mannschaften, davon 13 Juniorenmannschaften, benötigen eine entsprechende Infrastruktur. Das neue Kunstrasenspielfeld ermöglicht zudem einen intensiveren Spielbetrieb, weshalb auch mehr Garderoben benötigt werden.



Mutation beim Grundstück Nr. 825.

Was ist ein unverfülltes Kunstrasenspielfeld?

Im Gegensatz zu einem verfüllten Rasensystem sind bei einem unverfüllten Kunstrasen die künstlichen Grashalme dichter und in unterschiedlichen Höhen und Formen eingeflochten. Solche Spielfelder benötigen somit kein loses Gummigranulat.

vom 25. September 2016

Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen

Mit den zusätzlichen Garderoben können diese auch so genutzt werden, dass sich die Juniorinnen und Junioren nicht mehr in derselben Garderobe wie die Erwachsenen umziehen und duschen müssen. Beim neuen Clubhaus ist zudem ein öffentliches WC vorgesehen, das durch die Gemeinde finanziert wird.

Der Sportclub Steinhausen prüft zusammen mit dem Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen, auf dem Dach des neuen Clubhauses eine Photovoltaikanlage zu erstellen. Zudem werden noch weitere Standorte geprüft, an denen zusätzliche Photovoltaikpanelen installiert werden können. Die Gemeinde Steinhausen als Energiestadt unterstützt das Vorhaben und wird ein allfälliges Drittprojekt während der Ausführung berücksichtigen, jedoch ohne Kostenfolge für die Gemeinde.



Bestehende Fussballplätze Eschfeld

vom 25. September 2016

Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen

2.2.5 Bewässerung

Für die Bewässerung des neuen Kunstrasenspielfeldes ist ein Tank von 19m³ vorgesehen. Dieser Tank ist immer halb voll und wird durch das Sickerwasser des Naturrasenspielfeldes gefüllt. Für die Bewässerung des Kunstrasens werden fünf bis sieben Kubikmeter Wasser pro Tag benötigt. Bei Bedarf wird der Tank mit Frischwasser aufgefüllt. Bereits heute verfügen beide Spielfelder über ein Bewässerungssystem. Dieses System wird auch nach der Sanierung weiter verwendet.

Der Trinkwasserverbrauch für die Bewässerung der künftigen zwei Spielfelder wird wesentlich geringer. Während das Kunstrasenfeld ca. 800m³ Wasser pro Jahr braucht, benötigt ein Naturrasenfeld 2'000 bis 3'000m³ Wasser pro Jahr.

2.2.6 Beleuchtung

Die bestehende Beleuchtung wird demontiert. Für die neue Beleuchtung werden neue Masten installiert. Die Ausleuchtung der LED-Scheinwerfer der neuen Anlage ist auf 120 Lux ausgerichtet, was den Anforderungen der Amateurliga entspricht.

Die Beleuchtung wird so eingestellt, dass für die umliegende Nachbarschaft möglichst wenige Immissionen entstehen. Mittels einer Lichtkegelsimulation wird definiert, wie die einzelnen Leuchten ausgerichtet werden.

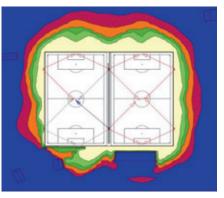
2.2.7 Beschallung

Die bestehende Beschallungsanlage wird an die neue Umgebung angepasst und so eingestellt, dass sie die umliegenden Wohngebäude möglichst wenig beeinträchtigt. Die Benützung der Anlage wird im neuen Betriebs- und Benützungskonzept klar geregelt. Um für die Nachbarschaft keine unnötigen Emissionen zu erzeugen, darf die Anlage nur für die Heimspiele der 1. Mannschaft sowie bei Turnieren benutzt werden.

2.3 Retention

In der Botschaft zum Projektierungskredit war vorgesehen, dass im Rahmen der Erstellung der beiden neuen Fussballspielfelder unterhalb des östlichen Spielfelds eine Retentionsanlage realisiert würde, um bei starken Regenfällen das Wasser zurückzuhalten und gedrosselt wieder in den Dorfbach zu lassen.

Im Rahmen der Projektierung hat sich nun gezeigt, dass die geplante Retentionsanlage sehr teuer zu stehen käme. Die Schätzung des beauftragten Ingenieurs hat ergeben, dass sich die Kosten auf über CHF 1.5 Mio. beliefen. In der Zwischenzeit, seit dem ersten Vorprojekt aus dem Jahr 2008, wurde ab dem Kreisel im Zentrum in der Zugerstrasse ein neuer Entlastungskanal für das Meteorwasser in Betrieb genommen. Dadurch hat dieser Kanal eine Kapazitätsreserve. Zurzeit wird zudem ein Entlastungskanal in der Bannstrasse



Lichtkegelsimulation

vom 25. September 2016

Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen

realisiert. Durch diesen neuen Entlastungskanal entschärft sich auch die Überschwemmungsgefahr im Bereich der Familiengärten. Erste Erfahrungen bei starken Regenfällen haben bereits gezeigt, dass der neue Entlastungskanal funktioniert. Gemäss gemeindlichem GEP-Ingenieur kann dank dem neuen Entlastungskanal in der Bannstrasse auf eine Retentionsanlage unter dem Fussballspielfeld verzichtet werden.

2.4 Tennis

Die Erweiterung der Tennisanlage sieht vor, westlich der bestehenden Anlage zwei zusätzliche Spielfelder zu realisieren. Die beiden neuen Spielfelder werden mit einem Allwetterbelag ausgeführt, der eine intensivere Nutzung ermöglicht. Zusätzlich werden bereits Vorkehrungen getroffen, damit über den Winter eine Traglufthalle aufgestellt werden kann. Die Traglufthalle selbst ist jedoch nicht Bestandteil des Baukredits und wird nicht durch die Gemeinde erstellt.

Südlich der projektierten neuen Plätze war ursprünglich vorgesehen, mit dem Aushubmaterial einen natürlichen Erdwall zu erstellen. Im Rahmen der Projektierung konnte das Projekt optimiert werden, so dass keine grossen Erdbewegungen mehr notwendig sind, weshalb der Erdwall wegfällt. Durch den Wegfall sind für die südlich angrenzenden Liegenschaften dennoch nicht mehr Immissionen zu erwarten, da bereits eine Lärmschutzwand vorhanden ist.

Mit der Vergrösserung werden auch die Umzäunungen entsprechend ergänzt, die Beleuchtung erweitert und auf LED umgerüstet.

2.4.1 Sanierung der bestehenden Tennisanlage

Im Rahmen der Projektierung wurde beschlossen, die vier bestehenden Spielfelder gleichzeitig ebenfalls zu sanieren. Die Tennisanlage wurde 1998 erstellt. Nach knapp 20 Jahren ist eine Gesamtsanierung angezeigt.

Die Sanierung umfasst das Ersetzen der Spielbeläge. An Stelle der heutigen Sandplätze sollen ebenfalls Allwetterplätze erstellt werden, die eine intensivere Nutzung ermöglichen. Ein weiterer Vorteil von Allwetterspielfeldern ist, dass der jährliche Unterhalt reduziert und damit günstiger wird. Da die Gemeinde die jährlichen Unterhaltskosten für die Tennisanlage trägt, ist dies doppelt sinnvoll.

Die Tennissaison kann durch die Allwetterplätze verlängert werden. Nebst der Sanierung der Spielfelder werden auch noch die unmittelbaren Spielfeldzugänge saniert. Die Kosten für die Sanierung der bestehenden Anlage belaufen sich auf CHF 360'000. Diese Kosten waren in der ursprünglichen Kostenschätzung nicht berücksichtigt und stellen somit einen zusätzlichen Aufwand dar.



vom 25. September 2016

Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen



Bestehende Tennisanlage

2.4.2 Parkplätze und Signalisation

Auch die Parkplatzsituation für die Fussball- und Tennisanlage wurde im Rahmen der Projektierung geprüft. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass für die Schul- und Sportanlagen Sunnegrund / Eschfeld in der näheren Umgebung genügend Parkplätze vorhanden sind. Mit dem grossen Parkplatz bei der Blickensdorferstrasse, den Parkplätzen beim Schulhaus Sunnegrund 4 sowie dem Parkplatz an der Hochwachtstrasse stehen über 100 Parkplätze in der Umgebung zur Verfügung. Hinzu kommen noch die über 100 Parkplätze in der Zentrumsüberbauung Dreiklang. Mit der geplanten Erweiterung der Fussball- und Tennisanlage ist zudem nicht mit wesentlich mehr Verkehr zu rechnen. Mit der vorgesehenen Einführung der Parkplatzbewirtschaftung dürfte sich die Situation nochmals entschärfen. Bei grösseren Veranstaltungen und parallel stattfindenden Anlässen besteht auch weiterhin die Möglichkeit, mittels separater Genehmigung entlang der Blickensdorferstrasse zu parkieren. Solche Situationen, bei denen zu wenige Parkplätze vorhanden sind, bilden jedoch Ausnahmen, weshalb die Anzahl Parkplätze nicht primär darauf auszurichten ist.

vom 25. September 2016

Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen

Im Rahmen des vorliegenden Projekts werden auch die Signalisation zu den Sportanlagen überprüft und wo nötig Verbesserungen umgesetzt.

2.5 Beachvolleyball

Auf der heutigen Spielwiese im Feldheim ist im östlichen Teil eine Beachvolleyballanlage mit zwei Spielfeldern projektiert. Nördlich dieser Beachfelder ist eine Baute geplant, die mit einem öffentlichen WC, Duschen sowie je einem Geräteraum für den Volleyball- und Sportclub ausgestattet ist. Gleichzeit dient diese Baute als Lärmschutz für die nördlich liegenden Mehrfamilienhäuser der Feldheimstrasse. Als zusätzlicher Sichtschutz sind neue Hochstammbäume zwischen Laufbahn und Grundstücksgrenze vorgesehen.



Bestehende Spielwiese Feldheim

2.5.1 Öffentliches WC

Ein öffentliches WC entspricht einem Anliegen aus der Bevölkerung, das in die Projektierung eingeflossen ist. Sowohl für die Zuschauer als auch für die künftigen Benutzerinnen und Benutzer der Beachvolleyballanlage wären keine Toiletten vorhanden gewesen. Die nächstgelegene WC-Anlage befindet

vom 25. September 2016

Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen

sich bei den Garderoben der Turnhalle Feldheim. Da diese jedoch nicht immer offen sind, ist ein öffentliches WC im Bereich der Anlage sinnvoll.

2.5.2 Standort

Seitens der Bewohnerinnen und Bewohner der Feldheimstrasse wurde im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung das Anliegen eingebracht, die neue Beachvolleyballanlage in den westlichen Teil der Spielwiese unter die Hochspannungsleitung zu verschieben, um so besser vor Immissionen geschützt zu sein. Im Rahmen der Projektierung wurde dieses Anliegen geprüft. Mehrere Gründe haben jedoch gegen eine solche Verschiebung gesprochen. Zahlreiche Anpassungen der Werkleitungen sowie der Anschlüsse hätten Mehrkosten verursacht. Zudem ist eine Beachvolleyballanlage unter eine Hochspannungsleitung nicht optimal. Aber auch aus raumplanerischer Sicht ergibt der geplante Standort mehr Sinn. Dem Bedürfnis der Nachbarschaft nach mehr Schutz vor Immissionen konnte jedoch entsprochen werden, indem die Anlage in südliche Richtung verschoben wurde. So wurde mehr Distanz zu den Wohnhäusern geschaffen. Das projektierte eingeschossige Gebäude zwischen den Spielfeldern und den Wohnhäusern dient zudem als Lärmschutz.

2.5.3 Benützung der Anlage

Die neue Beachvolleyballanlage ist komplett eingezäunt projektiert. Dadurch soll garantiert werden, dass ausschliesslich Berechtigte die Anlage benützen und somit kein Beachvolleyball-Tourismus entsteht. Nebst der Benützung durch den Turn- und Sportunterricht der Schule sowie durch den Volleyballclub soll die Steinhauser Bevölkerung ebenfalls die Möglichkeit erhalten, die Anlage mitzubenützen. Im Rahmen der Ausführung wird deshalb ein entsprechendes Konzept ausgearbeitet.

2.5.4 Beleuchtung

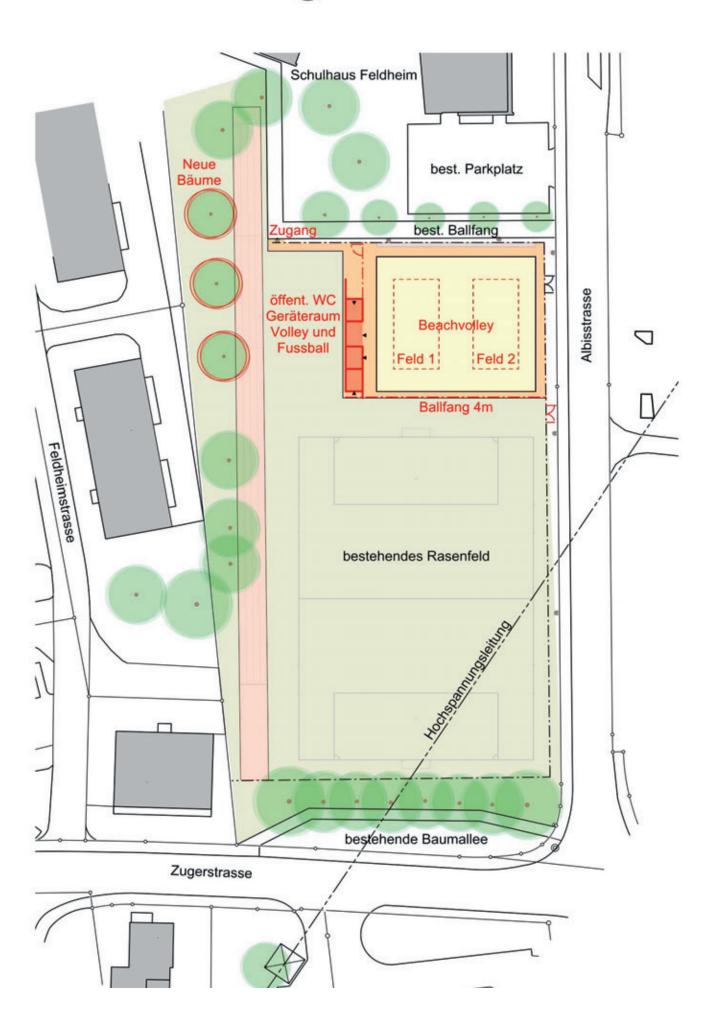
Sowohl für die Spielwiese als auch für die neue Beachvolleyballanlage ist keine Beleuchtung vorgesehen. Dies bedeutet, dass die Anlage nur bei Tageslicht benützt werden kann. Auch dies entspricht einem Anliegen der Nachbarschaft.

2.5.5 Parkplätze

Bezüglich der Parkplätze ist der Gemeinderat der Ansicht, dass aufgrund der neuen Beachvolleyballanlage nicht mit grossem zusätzlichem Verkehr zu rechnen ist. Aus diesem Grund sind im Feldheim keine zusätzlichen Parkplätze vorgesehen. Bei der Schulanlage Feldheim sind heute 46 öffentliche Parkplätze vorhanden. Diese Parkplätze werden sowohl von den Lehrpersonen als auch von den Benutzern der Sportanlagen genutzt. Bei grösseren Anlässen besteht, wie bereits heute, die Möglichkeit, mittels separater Genehmigung entlang der Albisstrasse parkieren zu können.



0 10 50 100m



vom 25. September 2016

Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen

3. BETRIEBS- UND BENÜTZUNGSKONZEPTE

Für die drei Sportanlagen Eschfeld (Fussball), Sunnegrund (Tennis) und Feldheim (Spielwiese und Beachvolleyball) wurden je ein Benützungs- und Betriebskonzept im Entwurf erstellt. Diese Konzepte sind einheitlich mit den jeweiligen Besonderheiten der Anlagen und definieren unter anderem auch die Betriebszeiten.

Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte der jeweiligen Konzepte aufgeführt.

3.1 Eschfeld (Fussball)

Die Sportanlage Eschfeld ist im Eigentum der Gemeinde Steinhausen. In erster Priorität steht sie dem Sportclub Steinhausen für Spiel- und Trainingsbetrieb und für clubinterne Anlässe sowie der gemeindlichen Schule zur Verfügung. In zweiter Priorität kann die Anlage an Dritte vermietet werden. Über die Vermietung entscheidet der Gemeinderat in Absprache mit dem Sportclub. Der Gemeinderat kann den Entscheid delegieren.

Der Spiel- und Trainingsbetrieb wird beschränkt auf Montag bis Samstag von 09.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 bis 18.00 Uhr. Ausgenommen sind offizielle Cupspiele, die in die Verlängerung oder ins Penaltyschiessen gehen.

Die Betriebszeiten des Clubhauses richten sich nach dem Trainings- und Spielbetrieb, jeweils bis maximal 00.00 Uhr. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe im Aussenbereich einzuhalten. Das Clubhaus dient ausschliesslich Vereinszwecken und darf nicht an Dritte vermietet werden. Abweichungen der Betriebszeiten bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

Die Flutlichtanlage steht zur sparsamen Benützung zur Verfügung. Die Flutlichtanlage ist spätestens 15 Minuten nach Trainings- und Spielschluss auszuschalten, sofern nicht innert 30 Minuten eine weitere Benützung erfolgt, dies unter Berücksichtigung der Betriebszeiten.

Die Lautsprecheranlage darf unter Berücksichtigung der Betriebszeiten nur für Durchsagen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb, nicht aber für Musikbeschallung verwendet werden.

Die Zufahrt zur Sportanlage erfolgt über die Blickensdorferstrasse. Die Eschfeldstrasse ist für den motorisierten Verkehr gesperrt mit Ausnahme von Zulieferer und Rettungsfahrzeugen. Für die Betreiberin des Clubhauses steht ein Parkplatz vor dem Clubhaus zur Verfügung. Das Parkieren entlang der Eschfeldstrasse sowie vor den Garderoben ist verboten. Bei grösseren Anlässen hat der Veranstalter in Absprache mit der Gemeinde eine Verkehrsregelung zu organisieren.

vom 25. September 2016

Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen

Verstösse gegen das Betriebs- und Benützungsreglement werden durch die Gemeinde Steinhausen mit Bussen sanktioniert.

3.2 Sunnegrund (Tennis)

Die Sportanlage Sunnegrund ist im Eigentum der Gemeinde Steinhausen. In erster Priorität steht sie dem Tennisclub Steinhausen für Spiel- und Trainingsbetrieb und für clubinterne Anlässe sowie der gemeindlichen Schule zur Verfügung. In zweiter Priorität kann die Anlage an Dritte vermietet werden. Über die Vermietung entscheidet der Gemeinderat in Absprache mit dem Tennisclub. Der Gemeinderat kann den Entscheid delegieren. Die Organisation sowie die Leitung des Spielbetriebs obliegen dem Tennisclub Steinhausen. Den Anordnungen und Weisungen ist Folge zu leisten.

Der Spiel- und Trainingsbetrieb wird beschränkt auf Montag bis Samstag von 09.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 bis 18.00 Uhr. Die Spielsaison für die Aussenplätze dauert in der Regel von April bis Oktober. Die genauen Daten werden jeweils vom Vorstand des Tennisclubs rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Betriebszeiten des Clubhauses richten sich nach dem Trainings- und Spielbetrieb, jeweils bis maximal 00.00 Uhr. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe im Aussenbereich einzuhalten. Das Clubhaus dient ausschliesslich zu Vereinszwecken und darf nicht an Dritte vermietet werden. Im Übrigen gilt die Hausordnung des Tennisclubs.

Für Nichtclubmitglieder stehen zwei Spielfelder gegen eine Platzgebühr zur Verfügung. Die Spielfelder dürfen nur bei entsprechender Witterung benützt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat oder der Anlagewart des Tennisclubs. Abweichungen der Betriebszeiten bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

Die Flutlichtanlage steht zur sparsamen Benützung zur Verfügung. Die Flutlichtanlage ist spätestens 15 Minuten nach Trainings- und Spielschluss auszuschalten, sofern nicht innert 30 Minuten eine weitere Benützung erfolgt, dies unter Berücksichtigung der Betriebszeiten.

Das Aufstellen von Lautsprecheranlagen für den normalen Spielbetrieb ist untersagt. Ausnahmen für eine temporäre Anlage bei speziellen Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde Steinhausen.

Die Zufahrt zur Sportanlage erfolgt über die Blickensdorferstrasse. Das Befahren der Eschfeldstrasse ist für den motorisierten Verkehr verboten. Ausnahme sind Zulieferer und Rettungsfahrzeuge. Das Parkieren entlang der Eschfeldstrasse ist verboten. Bei grösseren Anlässen hat der Veranstalter in Abspra-

vom 25. September 2016

Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen

che mit der Gemeinde eine Verkehrsregelung zu organisieren.

Verstösse gegen das Betriebs- und Benützungsreglement werden durch die Gemeinde Steinhausen mit Bussen sanktioniert.

3.3 Feldheim (Beachvolleyball und Fussball)

Die Sportanlage Feldheim ist im Eigentum der Gemeinde Steinhausen. In erster Priorität steht die Wiese dem Sportclub Steinhausen für den Trainingsbetrieb und die Beachvolleyballanlage dem Volleyballclub Steinhausen für den Spiel- und Trainingsbetrieb sowie der gemeindlichen Schule zur Verfügung. Während dem Schulbetrieb hat die gemeindliche Schule grundsätzlich Vorrang. In zweiter Priorität kann die Anlage von Dritten benutzt oder an Dritte vermietet werden. Über die Vermietung entscheidet der Gemeinderat. Er kann den Entscheid delegieren.

Der Spiel- und Trainingsbetrieb wird beschränkt auf Montag bis Samstag von 09.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 bis 18.00 Uhr. Abweichungen der Betriebszeiten bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

Die Zufahrt zur Sportanlage erfolgt über die Albisstrasse. Die Feldheimstrasse dient nicht für die Erschliessung der Sportanlage für den motorisierten Verkehr, mit Ausnahme von Zulieferern und Rettungsfahrzeugen. Bei grösseren Anlässen hat der Veranstalter in Absprache mit der Gemeinde eine Verkehrsregelung zu organisieren.

Verstösse gegen das Betriebs- und Benützungsreglement werden durch die Gemeinde Steinhausen mit Bussen sanktioniert.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHBARSCHAFTEN

Für die drei Sportanlagen wurde durch ein Ingenieurbüro je ein Lärmschutzgutachten erstellt. Dabei wurde untersucht, ob die Richtwerte für die Nachbarschaften eingehalten werden.

Die geplanten Erweiterungen und Sanierungen der Sportanlagen sind lärmrechtlich als Änderung einer bestehenden Anlage zu beurteilen. Die Lärmschutzverordnung weist für Sportlärm keine Grenzwerte auf. Die Beurteilung erfolgte anhand der Vollzugshilfe zum Lärm von Sportanlagen (BAFU, 2013). Die Vollzugshilfe unterscheidet zwischen Normalbetrieb und seltenen Ereignissen. Beim Fussballplatz Eschfeld gelten die 12 bis 15 Samstage mit Heimspielen der 1. Mannschaft des Sportclubs als seltene Ereignisse. Zudem enthält die Vollzugshilfe Richtwerte für Ruhezeiten innerhalb des Tageszeitraums (abends von 20.00 bis 22.00 Uhr und am Sonntag von 12.00 bis 14.00 Uhr).

vom 25. September 2016

Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen

4.1 Eschfeld (Fussballanlage)

Die benachbarten Wohngebäude liegen in der Empfindlichkeitsstufe (ES) II. Im Detail beurteilt wurden die exponiertesten Gebäude.

Die detaillierte Berechnung zeigt, dass die Richtwerte für bestehende Anlagen bei den exponiertesten Wohngebäuden innerhalb und ausserhalb der Ruhezeiten unterschritten werden. Dies gilt sowohl für den Normalbetrieb als auch für die Samstage mit Heimspielen der 1. Mannschaft (mit Betrieb der Lautsprecheranlage / seltene Ereignisse).

Insgesamt zeigen die Ermittlungen, dass die Vorgaben der Vollzugshilfe Sportlärm bei allen benachbarten Wohngebäuden der Fussballanlage eingehalten sind. Bei der direkt angrenzenden Liegenschaft wird der Maximalwert bei einem Fussballspiel während der Ruhezeit auf dem Kunstrasenfeld um mindestens 1 dB(A) unterschritten. Bei den weiter entfernten Liegenschaften wird der Maximalwert in den kritischeren Ruhezeiten um 13 dB(A) unterschritten.

Die Maximalwerte für Geräuschspitzen sind auch in kritischen Ausnahmesituationen (Heimspiele innerhalb der Ruhezeiten, wetterbedingt auf dem Kunstrasen) eingehalten. Beim üblichen Heimspielbetrieb auf dem Naturrasen sind die Maximalwerte deutlich unterschritten.

Bei allen übrigen Wohngebäuden in der Umgebung ist die Sportlärmbelastung geringer als bei den im Detail berechneten Punkten. Zusammenfassend zeigen die Berechnungen, dass die Vorgaben der Vollzugshilfe Sportlärm bei allen benachbarten Wohngebäuden eingehalten sind.

4.2 Sunnegrund (Tennisanlage)

Die benachbarten Wohngebäude liegen in der Empfindlichkeitsstufe ES II. Im Detail beurteilt wurden die exponiertesten Gebäude.

Die detaillierte Berechnung zeigt, dass die Richtwerte für bestehende Anlagen bei allen Wohngebäuden in der Umgebung sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Ruhezeiten klar unterschritten werden. Die Maximalwerte für Geräuschspitzen sind auch in den kritischeren Ruhezeiten bei allen Wohngebäuden um mindestens 14 dB(A) unterschritten.

Insgesamt zeigen die Ermittlungen, dass die Vorgaben der Vollzugshilfe Sportlärm bei allen benachbarten Wohngebäuden der Tennisanlage eingehalten sind.

Was ist die Empfindlichkeitsstufe II?

Die Lärmschutzverordnung sieht vier Lärmempfindlichkeitsstufen vor. Im gemeindlichen Zonenplan sind diese Stufen ausgewiesen. Die Empfindlichkeitsstufe II gilt unter anderem für Wohnzonen. Die Lärmschutzverordnung definiert für die Lärmempfindlichkeitsstufen die Planungswerte, die Immissionsgrenzwerte und die Alarmwerte

vom 25. September 2016

Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen

4.3 Feldheim (Beachvolleyball und Fussball)

Die benachbarten Wohngebäude liegen in der Empfindlichkeitsstufe ES II. Im Detail beurteilt wurde das exponierteste Geschoss eines Nachbargebäudes.

Die detaillierte Berechnung zeigt, dass die totale Lärmbelastung die Richtwerte für bestehende Anlagen bei allen Wohngebäuden in der Umgebung sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Ruhezeiten deutlich unterschreitet. Der Lärmanteil der neuen Beachvolleyballanlage liegt in allen Beurteilungszeiträumen klar unter dem Richtwert für neue Anlagen. Die Maximalwerte für Geräuschspitzen sind auch in den kritischeren Ruhezeiten bei allen benachbarten Wohngebäuden um mindestens 15 dB(A) unterschritten.

Insgesamt zeigen die Ermittlungen, dass die Vorgaben der Vollzugshilfe Sportlärm bei allen benachbarten Wohngebäuden der Sportanlage Feldheim eingehalten sind.

4.4 Fazit

Die Einhaltung der Vorgaben der Vollzugshilfe bedeutet, dass im Sinn des Umweltschutzgesetzes keine erhebliche Störwirkung zu erwarten ist (Art. 15 USG). Dies entspricht einer Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung. Damit sind die lärmrechtlichen Randbedingungen für die Änderung einer bestehenden Anlage erfüllt.

Verschiedene Annahmen zu den jeweiligen Modellberechnungen liegen für die Beurteilung auf der sicheren Seite. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass den geplanten Sanierungen und Erweiterungen der Sportanlagen für alle drei Standorte aus lärmrechtlicher Sicht nichts entgegensteht.

5. KOSTENÜBERSICHT

Für die Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen wird mit folgenden Kosten gerechnet (Genauigkeit ± 10%):

5.1 Fussball

Total Anlagekosten (inkl. MWSt.)	CHF	4'388'000
Rundung	CHF	6'850
BKP 5 Baunebenkosten	CHF	43'000
BKP 4 Umgebung/Plätze	CHF	3'794'950
BKP 2 Gebäude	CHF	535'000
BKP 0 Grundstück	CHF	8'200

In der Position BKP 2 enthalten sind die Kosten für das öffentliche WC beim neuen Clubhaus sowie die Pauschalbeteiligung der Gemeinde an den neuen Garderoben sowie am benötigten Technikraum.

vom 25. September 2016

Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen

5.2 Tennis

Total Anlagekosten (inkl. MWSt.)	CHF	1'162'000
Rundung	CHF	3'700
BKP 5 Baunebenkosten	CHF	27'000
BKP 4 Umgebung/Plätze	CHF	999'000
BKP 2 Gebäude	CHF	132'300

In diesen Kosten ist u.a. auch die Sanierung der bestehenden Spielfelder enthalten. Die Position BKP 2 Gebäude enthält die Vorinstallationen für eine Traglufthalle.

5.3 Beachvolleyball

Total Anlagekosten (inkl. MWSt.)	CHF	560'000
Rundung	CHF	2'650
BKP 5 Baunebenkosten	CHF	4'700
BKP 4 Umgebung/Plätze	CHF	357'650
BKP 2 Gebäude	CHF	195'000

Die Kosten beinhalten die zwei neuen Beachvolleyballfelder mit dem Gebäude, inklusiv das öffentliche WC (BKP 2).

5.4 Zusammenstellung der Gesamtkosten

Total Anlagekosten (inkl. MWSt.)	CHF	6'110'000
Beachvolleyball	CHF	560'000
Tennis	CHF	1'162'000
Fussball	CHF	4'388'000

Für die Erweiterung der Sportanlagen wurden in vergangenen Jahren bereits Rückstellungen in der Höhe von CHF 2 Mio. getätigt. Diese Rückstellungen können aufgelöst und dem Baukredit angerechnet werden.

Im Rahmen des Projektierungskredits wurde von geschätzten Baukosten von CHF 5.1 Mio. mit einer Genauigkeit von ± 20% ausgegangen. Der aktuelle Kostenvoranschlag unterscheidet sich in folgenden Punkten von der Kostenschätzung gemäss Projektierungskredit:

- Minderkosten CHF 500'000 Wegfall Retention
- Mehrkosten CHF 120'000 Tank und Pumpenstation für die Bewässerung anstelle der Retention
- Mehrkosten CHF 50'000 unverfülltes statt verfülltes Kunstrasenspielfeld
- Mehrkosten CHF 160'000 Stützmauern im Eschfeld zu Nachbargebäuden
- Mehrkosten CHF 300'000 Kostenbeteiligung an zusätzlichen Garderoben Sportclub
- Mehrkosten CHF 100'000 Öffentliches WC Eschfeld

vom 25. September 2016

Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen

- Mehrkosten CHF 200'000 LED Beleuchtung Fussball und Tennis
- Mehrkosten CHF 360'000 Sanierung bestehende Tennisanlage
- Mehrkosten CHF 40'000 Kunststoff- statt Sandbelag
- Mehrkosten CHF 180'000 Fundamente und Anschlüsse für Traglufthalle
- Mehrkosten CHF 150'000 Geräteraum inkl. öffentliches WC Feldheim

Diese genannten Änderungen sind aufgrund von Projekterweiterungen sowie Erkenntnissen während der Projektierung entstanden. Sie verursachen Mehrkosten von insgesamt CHF 1'160'000. Daneben wurden jedoch auch diverse Optimierungen vorgenommen, so dass der Baukredit im Vergleich zur Kostenschätzung um CHF 1'010'000 höher ausfällt.

6. INVESTITIONSFOLGEKOSTEN

Die Investitionsfolgekosten bestehen aus den Unterhaltskosten sowie den Kapitalfolgekosten. Die Unterhaltskosten wurden auf der Grundlage des Bundesamts für Sport (BASPO) ermittelt. Sie werden nachfolgend pro Anlage beschrieben.

6.1 Fussballanlage

Die Unterhaltskosten für das Naturrasenfeld werden sich auf ca. CHF 52'000 pro Jahr belaufen. Der Unterhalt wird wie bisher durch den gemeindlichen Werkhof ausgeführt. Dafür werden für das grosse Rasenspielfeld pro Jahr knapp 100 Stunden aufgewendet. Zu den Unterhaltsarbeiten zählen unter anderem Arbeiten wie Mähen, Einsanden, Düngen sowie Einsähen.

Die Unterhaltskosten für den neuen Kunstrasenplatz betragen pro Jahr ca. CHF 16'000. Der Werkhof führt auch hier den Unterhalt aus. Der Aufwand dürfte knapp 70 Stunden pro Jahr betragen und beinhaltet hauptsächlich die Reinigung.

Sowohl die Unterhaltskosten als auch der Aufwand für den Werkhof sind aufgrund des neuen Kunstrasenfelds geringer. Ein Kunstrasenspielfeld hat weniger Pflege nötig als ein Naturrasenspielfeld.

6.2 Tennisanlage

Aufgrund des neuen Kunststoffbelags fallen die jährlichen Unterhaltskosten tiefer aus und belaufen sich neu auf ca. CHF 14'000 pro Jahr. In den letzten Jahren betrug der jährliche Unterhalt jeweils ca. CHF 16'000.

6.3 Beachvolleyballanlage

Bei der Beachvolleyballanlage fällt alle drei Jahre eine Tiefenreinigung an oder muss der Sand ausgewechselt werden. Die Kosten hierfür betragen ca. CHF 12'000. Für den jährlichen Unterhalt, der durch den gemeindlichen

vom 25. September 2016

Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen

Werkhof ausgeführt wird, fallen Kosten von ca. CHF 2'000 an.

Da die bestehende Spielwiese kleiner wird, verringert sich dort der Aufwand für den gemeindlichen Werkhof etwas. Dennoch wird der Aufwand mit der neuen Beachvolleyballanlage insgesamt grösser.

6.4 Kapitalfolgekosten und Finanzierung

Die Kapitalfolgekosten bestehen aus einem Abschreibungsanteil und einem Zinsanteil. Gemäss Finanzhaushaltgesetz betragen die jährlichen Abschreibungen 10% des Buchwerts. Nach HRM2 ist die Investition innerhalb der Nutzungsdauer von 33 Jahren linear oder degressiv auf null abzuschreiben. Die abzuschreibende Investition reduziert sich um die Rückstellung von CHF 2 Mio., die aus dem Gewinn des Rechnungsjahrs 2008 gebildet wurde, auf CHF 4'110'000. Die Abschreibung beträgt somit durchschnittlich CHF 124'500 pro Jahr. Die Finanzierung der Investition erfolgt durch Fremdkapital. Die Berechnungsgrundlage für die Kapitalzinsen ist auf Grund der Amortisation die Hälfte der Nettoinvestitionsausgabe multipliziert mit dem Zinssatz von 2% und beträgt CHF 61'100.

Die Gemeinde Steinhausen hat sich in den letzten Jahren mit den guten Rechnungsergebnissen eine sehr solide Finanzsituation geschaffen. Das Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2015 CHF 98 Mio. Das Nettovermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital) beträgt CHF 63 Mio. und wurde in den letzten Jahren gezielt für die Finanzierung von Sanierungen und Erweiterungen der Infrastruktur aufgebaut. Im Fremdkapital ist ein langfristiges Darlehen von CHF 20 Mio. enthalten. Im Rechnungsjahr 2015 war die Gemeinde in der Lage, CHF 3.5 Mio. für die Finanzierung der Investitionen aufzuwenden. Der Gemeinderat geht in seiner Finanzplanung davon aus, dass dies weiterhin in der Höhe von rund CHF 3 Mio. erfolgen kann. Die gute finanzielle Situation lässt es zu, dass die Gemeinde die Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen angeht.

6.5 Zusammenfassung

Kapitalfolgekosten

Total Investitionsfolgekosten	CHF	185'600
Unterhaltskosten (Betriebs- und Personalfolgekosten)		e Mehrkosten
- Zinsanteil (1/2 der Investition, davon 2%)	CHF	61'100
- Abschreibungsanteil (CHF 4.11 Mio. über 33 Jahre)	CHF	124'500

Die Investitionsfolgekosten betragen CHF 185'600 pro Jahr. Die Erweiterung und Sanierung der Sportanlagen hat auf die Unterhaltskosten voraussichtlich positive Auswirkungen. Der Aufwand für den Werkhof nimmt, ganzheitlich betrachtet, eher ab.

vom 25. September 2016

Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen

7. WEITERES VORGEHEN

Wird der Baukredit angenommen, wird die Baueingabe für die drei Teilprojekte noch in diesem Jahr erfolgen. Sofern während der öffentlichen Auflage keine Einsprache eingeht, kann die Baubewilligung ca. zwei Monate nach Baueingabe erteilt werden. Parallel dazu wird das Planungsbüro die Ausführungsplanung und die Ausschreibungen vornehmen.

Im Sommer 2017 ist vorgesehen, mit den Bauarbeiten für das Naturrasenspielfeld zu beginnen. Zuvor ist das bestehende Clubhaus durch den Sportclub Steinhausen zurückzubauen und der Neubau zu realisieren. Im Sommer 2018 soll dann auch das Kunstrasenspielfeld realisiert werden, das dann bis im Herbst 2018 für den Spielbetrieb freigegeben werden kann.

Mit der Erweiterung der Tennisanlage wird im Sommer 2018 begonnen. Bereits im Herbst 2017 sollen jedoch die bestehenden Spielfelder einer Sanierung unterzogen werden. Bis ca. Ende Oktober 2018 sollen dann die neuen Tennisspielfelder für den Betrieb freigegeben werden.

Der Bau der Beachvolleyballfelder ist für den Frühling 2018 vorgesehen. Dank der kurzen Bauzeit können die Spielfelder nach den Sommerferien 2018 für den Betrieb freigegeben werden.

8. STELLUNGNAHMEN

8.1 Stellungnahme Arbeitsgruppe

Die Vertreterinnen und Vertreter der drei Sportvereine, Sportclub, Tennisclub und Volleyballclub, sind in die Projektierung aktiv miteinbezogen worden. Die Anregungen und Ideen wurden jeweils geprüft und flossen wenn möglich in das Projekt ein. Das vorliegende Projekt entspricht somit den Bedürfnissen der direkt betroffenen Sportvereine.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind überzeugt, dass Steinhauserinnen und Steinhauser, aber auch die Vereine, von der geplanten Erweiterung und Sanierung der Sportanlagen profitieren werden.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme des Baukredits.

8.2 Stellungnahme Finanzkommission

Die Finanzkommission hat die Vorlage geprüft. Sie stellt fest, dass sich die Gemeinde dieses Projekt finanziell leisten kann und die Finanzierung dafür sichergestellt ist. In der Kreditvorlage wurden alle finanziellen Konsequenzen des Projekts berücksichtigt. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird eine transparent dargestellte und formulierte Abstimmungsfrage unterbreitet. Die Finanzkommission empfiehlt die Vorlage den Stimmberechtigten zur Annahme.

vom 25. September 2016

Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen

9. ÖFFENTLICHE ORIENTIERUNG

Die öffentliche Orientierung zur vorliegenden Urnenabstimmung findet am Montag, 5. September 2016, um 20.00 Uhr im Zentrum Chilematt, Saal 2 statt.

10.EMPFEHLUNG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat empfiehlt den Steinhauser Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Baukredit von CHF 6.11 Mio. (inkl. MWSt.) zuzüglich Teuerung (Zürcher Baukostenindex: Stand 1. April 2015) für die Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen zu genehmigen.

ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie dem Baukredit von CHF 6.11 Mio. zuzüglich Teuerung (Zürcher Baukostenindex: Stand 1. April 2015) für die Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen, der gleichzeitigen Auflösung bzw. Anrechnung von insgesamt CHF 2 Mio. Rückstellungen sowie den entsprechenden Grundstücksmutationen (inkl. Veräusserung der Teilfläche von 12'184 m2 des Grundstücks Nr. 825 aus dem Finanzvermögen) zustimmen?

Informationen.

HINWEIS BETREFFEND STIMMRECHT

An der Urnenabstimmung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Steinhausen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB), sofern sie den Heimatschein mindestens fünf Tage vor der Urnenabstimmung hinterlegt haben.

HINWEIS BETREFFEND ABSTIMMUNGSVORLAGE

Diese Abstimmungsvorlage wird an sämtliche Stimmberechtigte in der Gemeinde Steinhausen zusammen mit dem Stimmmaterial im A4-Format verteilt.

Weitere Exemplare der Abstimmungsvorlage können auf der Website www.steinhausen.ch, Rubrik Gemeinde/Politik/Wahlen und Abstimmungen, als PDF-Datei abgerufen werden. Weitere Bestellmöglichkeiten bestehen per E-Mail unter info@steinhausen.ch oder per Telefon 041 748 11 13.

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3 Posftfach 164 6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch www.steinhausen.ch